

**Satzung**  
**über die Benutzung der Kindergärten**  
**in der Gemeinde Helsa**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen.

**§ 1 - Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Helsa als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hessen-Nord e.V., ist Träger der Kindergärten.

**§ 2 - Aufgaben**

Aufgabe der Kindergärten ist es, entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989, in der jeweils geltenden Fassung, die ihnen anvertrauten Kinder in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus erzieherisch zu betreuen und ihnen die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu geben, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Die Vertretung der Eltern geschieht durch die Elternversammlung und den Elternbeirat.

Sprechstunden der Leitung werden nach Vereinbarung abgehalten.

**§ 3 - Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme von Unterdreijährigen sowie in einen örtlich bestimmten Kindergarten besteht nicht.  
Die Bestimmungen nach dem Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) bleiben hiervon unberührt.

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonders sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen sind das Alter und die Reihenfolge der Anmeldung für die Aufnahme entscheidend.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindergärten aufgenommen werden, soweit eine geistige, seelische und körperliche Förderung im Rahmen der Arbeit des Kindergartens möglich ist.

#### **§ 4 – Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindergärten in Helsa und Wickenrode sind an Werktagen montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Kindergarten in Eschenstruth ist an Werktagen montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kindergärten bis zu einem Monat geschlossen werden.

Außerdem bleiben die Kindergärten etwa 14 Tage am Jahresende geschlossen.

- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Die Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 5 – Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Schriftliche Anmeldungen können bei der Gemeinde, dem Träger oder der Kindergartenleitung abgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Träger oder die Kindergartenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

### **§ 6 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder wirken durch den Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens mit.

### **§ 7 – Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten bzw. am Kindergartenbus wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens bzw. mit der Übernahme am Kindergartenbus und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. beim Verlassen des Kindergartenbusses. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Der Träger ist nicht verpflichtet, ihm zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

### **§ 8 – Pflichten der Kindergartenleitung**

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### **§ 9 – Versicherung**

- (1) Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

### **§ 10 – Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 11 – Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. des Monats der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergarten unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

### **§ 12 – Fremdnutzung**

Über andere Nutzung und deren Ablauf wird im Kuratorium entschieden. Die Fremdnutzung darf den Betrieb des Kindergartens in keiner Weise beeinträchtigen.

### **§ 13 – Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kindergartenbenutzungsgebühr; Berechnungsgrundlagen,

- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG) Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 29. März 2005 gem. § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Helsa, \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Helsa

Küthe  
(Bürgermeister)

(Siegel)